



Schweizerischer Firmensportverband  
Regionalverband Ostschweiz

---

## **Rekursreglement Regionalverband Ostschweiz**

---

Ausgabe vom 20.02.2009

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

|        |                                                          |
|--------|----------------------------------------------------------|
| DV     | Delegiertenversammlung                                   |
| RK     | Regionale Rekurskommission                               |
| RKS    | Schweizerische Rekurskommission                          |
| RVOS   | Regionalverband Ostschweiz                               |
| RS     | Regionale Sparten / Sportabteilungen                     |
| SFS    | Schweizerischer Firmensportverband                       |
| SP     | Sparten / Sportabteilungen                               |
| TK     | Regionale Technische Kommission                          |
| TKS    | Schweizerische Technische Kommission                     |
| Verein | Firmensportverein                                        |
| ZV     | Zentralvorstand des Schweizerischen Firmensportverbandes |

## Inhaltsverzeichnis

|                                       | Artikel | Seite |
|---------------------------------------|---------|-------|
| I. Geltungsbereich                    | 1       | 3     |
| II. Organisation, Ausstand, Ablehnung | 2 – 5   | 3     |
| III. Rechte und Pflichten             | 6       | 4     |
| IV. Parteien                          | 7 - 8   | 4     |
| V. Fristen und Kosten                 | 9 – 11  | 4 - 5 |
| VI. Beweismittel                      | 12      | 5 - 6 |
| VII. Das Verfahren                    | 13 – 23 | 6 - 8 |
| Das Vorverfahren                      | 14 – 15 | 6 - 7 |
| Die Hauptverhandlung                  | 16 – 23 | 7 - 8 |
| VIII. Bussen                          | 24      | 8     |
| IX. Schlussbestimmungen               | 25 – 26 | 9     |



## I. Geltungsbereich

### Artikel 1

- 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Streitsachen, die bei der RK gemäss den Verbandsstatuten oder den Wettspielreglementen der einzelnen Sportsparten anhängig gemacht werden.
- 2 An die RK können Entscheide und Beschlüsse einer regionalen Verbandsbehörde des SFS weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide und Beschlüsse der regionalen Delegiertenversammlung.

## II. Organisation, Ausstand, Ablehnung

### Artikel 2

- 1 Die RK besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, die sich über eine Mitgliedschaft bei einem Verein des SFS ausweisen können. Aus einem Verein ist nur ein Mitglied wählbar. Das Mitglied darf nicht dem RVOS oder einer TK angehören. Die Amtsdauer richtet sich nach dem des RVOS.
- 2 Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der RK im Einzelfall, sowie den Protokollführer.
- 3 Die urteilende RK setzt sich aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen. Die restlichen zwei Kommissionsmitglieder können an den Rekursverhandlungen ohne Diskussions-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

### Artikel 3

- 1 Der Präsident oder ein Mitglied der RK haben in Ausstand zu treten, wenn sie oder ihr Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben.
- 2 Tritt der Präsident der RK in Ausstand, hat er ein Mitglied der RK als Vorsitzenden zu bestimmen. Dieser übernimmt die Rechte und Pflichten des Präsidenten.

### Artikel 4

- 1 Jedes Mitglied der RK kann von den Parteien abgelehnt werden:
  - wenn die Voraussetzungen von Artikel 3, Absatz 1 gegeben sind,
  - wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung des Rechtsstreites befangen ist,
  - wenn es in dem Rechtsstreit bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

### Artikel 5

Eine Partei, die gegen ein Mitglied der urteilenden RK einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat ein entsprechendes und begründetes Begehren innert acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der urteilenden RK dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über das Begehren entscheidet der Vorsitzende der RK selbständig und endgültig.

## III. Rechte und Pflichten

### Artikel 6

- 1 Die RK beurteilt die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Sie kann Entscheide der Vorinstanz bestätigen, aufheben, abändern oder an die Vorinstanz zu erneuter Behandlung zurückweisen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann neue Entscheide fällen.
- 2 Die RK ist in der rechtlichen Beurteilung an die schweizerischen und regionalen Verbandsstatuten, Reglemente und Bestimmungen gebunden.
- 3 Die RK kann nach Tatsachen forschen, die von den Parteien nicht behauptet wurden, aber für die Beurteilung der Streitsache von Bedeutung sind.

## IV. Parteien

### Artikel 7

- 1 Eine Streitsache kann bei der RK anhängig gemacht werden von:
  - einem regionalen Verbandsorgan.
  - einem Verein des SFS Regionalverband Ostschweiz.
  - einem Mitglied eines dem SFS angehörenden Vereins. In diesem Fall hat der Verein als Rekurrent aufzutreten.
- 2 Als Rekurrent gilt die vom Entscheid der Vorinstanz betroffene Partei.
- 3 Rekurse von Vereinen sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss den Vereinsstatuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.
- 4 Der Rekurs richtet sich gegen:
  - das regionale Verbandsorgan, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, oder
  - den dem SFS angehörenden Verein, der im angefochtenen Entscheid obsiegt hat.
- 5 Die Parteien dürfen sich vertreten lassen. Vereinsfunktionäre und Parteivertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

### Artikel 8

- 1 Gegen die Entscheide der Rekurskommission kann gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Rekursreglements des Schweizerischen Firmensportverbandes an die Schweizerische Rekurskommission (RKS) rekuriert werden.

## V. Fristen und Kosten

### Artikel 9

- 1 Eine gesetzte Frist beginnt mit dem, dem Zustellungstag folgenden Werktag. Sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder ein kantonaler, gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktags ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt (Datum des Poststempels).



- 2 Die in diesem Reglement aufgeführten Fristen können durch den Vorsitzenden der urteilenden RK erstreckt werden. Der Entscheid ist endgültig.

### Artikel 10

- 1 Die Verfahrenskosten bestehen in den effektiven Auslagen, wie Spesen der urteilenden RK, Entschädigungen an Zeugen, Sachverständigen usw. sowie Kosten der Urteils- und Protokollausfertigungen.  
Die Kosten der Parteivertreter sind keine Verfahrenskosten. Es werden keine Partei-Entschädigungen zugesprochen.  
Innert der Rekursfrist ist die Rekurskaution an den Kassier des RVOS zu überweisen.  
Der Verbandskassier bestätigt den Eingang der Kautions dem Präsidenten der RK.
- 2 Die Höhe der Kautions, die bei der Einreichung des Rekurses an die RK zu leisten ist, wird alljährlich an der regionalen Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 3 Die Verfahrenskosten der RK werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Die RK ist in der Verteilung der Kosten frei.
- 4 Ist die zur Kostentragung verurteilte Partei eine Verbandsinstanz, die über keine eigene Kasse verfügt, so ist der RVOS solidarisch haftbar zu erklären.

### Artikel 11

- 1 Wird ein eingereichter Rekurs zurückgezogen, so wird die Kautions zurückerstattet. Vor der Rückzahlung werden aber die bereits entstandenen Kosten der RK abgezogen.  
Tritt die RK auf einen Rekurs nicht ein, so kann sie die Kautions zurückerstatten. Andernfalls verfällt die Kautions zu Gunsten der Verbandskasse.

## VI. Beweismittel

### Artikel 12

- 1 Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat diese zu beweisen.
- 2 Zulässige Beweismittel sind:
  - Urkunden
  - Zeugenaussagen
  - Parteibefragung
  - Augenschein
  - Gutachten
- 3 Urkunden sind: Schriftstücke, Fotos und Filme, die geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen. Die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden besteht für die dem RVOS verpflichteten Parteien. In gewissen Fällen ist der RK Einsicht zu gewähren, ohne dass diese an den Verhandlungen vorzulegen sind.
- 4 Die von der RK aufgerufenen Zeugen haben dieser mündlich Bericht über Tatsachen aus eigener Wahrnehmung zu erstatten. Ausnahmsweise kann der RK-Vorsitzende bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.  
Ein Sachverständiger hat seine Aussagen schriftlich zu erstatten.

- 5 Verweigert eine Partei die Aussage, oder sie erscheint trotz rechtzeitiger Vorladung nicht zu den Verhandlungen, so kann die RK den von der Gegenpartei behaupteten Sachverhalt als erwiesen ansehen.
- 6 Bis zur Urteillfällung durch die RK verbleiben sämtliche Akten in deren Besitz und können von keinem Verbandsorgan und keiner Partei angefordert werden. Hingegen ist ihnen Einsicht zu gewähren.
- 7 Die RK würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

## VII Das Verfahren

### A. Allgemeines

#### Artikel 13

Das Rekursverfahren zerfällt in zwei Teile:

1. das Vorverfahren
2. die Hauptverhandlung

### B. Das Vorverfahren

#### Artikel 14

- 1 Die Rekursschrift ist innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheides des Verbandsorgans, mit eingeschriebenem Brief an den RK-Präsidenten zu richten.
- 2 Sofern der Präsident der RK in Ausstand zu treten hat (Artikel 3), leitet er die Rekursschrift unverzüglich an den von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter weiter.
- 3 Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides. Der Präsident teilt den Parteien die Zusammensetzung der urteilenden RK schriftlich mit.

#### Artikel 15

- 1 Die Rekursschrift ist in sechsfacher Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:
  - der angefochtene Entscheid der regionalen Verbandsbehörde,
  - der Briefumschlag, in welchem dieser Entscheid zugestellt wurde,
  - die im Besitze der rekurrierenden Partei befindlichen Beweismittel.
- 2 Die Rekursschrift hat zu enthalten:
  - die Anträge des Rekurrenten,
  - die Darstellung des Sachverhaltes mit der Antragsbegründung,
  - die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel.
- 3 Mit der Einreichung des Rekurses hat der Rekurrent eine Kautionsleistung zu leisten (Artikel 10, Absatz 2).  
Die Einzahlung der Kautionsleistung hat innert der für die Einreichung der Rekursschrift massgeblichen Frist von fünf Tagen an die Verbandskasse zu erfolgen.
- 4 Der Präsident der RK stellt die Rekursschrift der Gegenpartei zur schriftlichen Vernehmung zu. Diese ist innert vierzehn Tagen von der Zustellung angerechnet, dem Präsidenten der RK einzureichen



- 5 Entspricht die Rekurschrift nicht den Vorschriften (Artikel 14, Absatz 1; Artikel 15, Absatz 1, 2 und 3) dieses Reglements oder wird die Rekurskaution nicht innert der Rekursfrist (Artikel 14, Absatz 1) geleistet, wird durch Verfügung des Vorsitzenden der RK auf den Rekurs nicht eingetreten!

### **C: Die Hauptverhandlung**

#### **Artikel 16**

- 1 Nach Abschluss des Vorverfahrens setzt der Vorsitzende der RK innert kürzester Zeit, jedoch spätestens innert zwanzig Tagen nach Erhalt der Rekurschrift die Hauptverhandlung an.
- 2 Zur Hauptverhandlung sind die Parteien vorzuladen. Eine Drittpartei, die am Ausgang des Rekursverfahrens interessiert ist, kann zur Teilnahme ebenfalls eingeladen werden. Die Drittpartei hat innert fünf Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich zu erklären, ob sie sich als Partei dem Verfahren anschliessen will. Im Fall des Anschlusses kann sie je nach Ausgang des Rekursverfahrens mit Kosten belastet werden.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung von Beweismitteln und die Vorladung von Zeugen zur Hauptversammlung liegt in der Kompetenz des Präsidenten der RK.

#### **Artikel 17**

- 1 Die Hauptverhandlung wird durch den Vorsitzenden der RK geführt.
- 2 Über die Hauptverhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:
  - die gestellten Anträge,
  - eine kurze Darstellung der Parteiaussagen,
  - die von den Zeugen unterschriebenen Zeugenaussagen,
  - die Hauptpunkte der Urteilsbegründung,
  - das Urteilsdispositiv, sowie
  - die Unterschriften des Vorsitzenden, der Mitglieder der urteilenden RK und des Protokollführers.
- 3 Bei Abwesenheit einer oder mehrerer Parteien kann die Hauptverhandlung trotzdem durchgeführt und die Streitsache rechtsgültig beurteilt werden.

#### **Artikel 18**

- 1 Nach Eröffnung der Hauptverhandlung haben die Parteien das Recht, weitere Beweismittel vorzulegen.
- 2 Darauf folgen die Parteienbefragungen und die Zeugeneinvernahmen.
- 3 Nach den Parteivorträgen ist die Hauptverhandlung abgeschlossen. Anschliessend findet die Urteilsberatung statt.

#### **Artikel 19**

- 1 Wenn es die Umstände erfordern, kann die RK die Hauptversammlung vertagen und die ihr zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes gutscheinenden Massnahmen treffen.

#### **Artikel 20**

- 1 Nach der Urteilsberatung fällt die Rekurskommission ihr Urteil. Kein stimmberechtigtes Mitglied der RK darf sich der Stimme enthalten. Für das Zustandekommen des Urteils gilt das Stimmenmehr.

Über das Stimmenverhältnis bei der Urteilsfällung haben die Mitglieder der RK Stillschweigen zu bewahren.

## Artikel 21

1 Unmittelbar nach der durchgeführten Beurteilung wird das Urteil den Parteien mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet. Den Parteien wird spätestens innert vierzehn Tagen nach der Hauptverhandlung ein schriftliches Urteilsdispositiv mit Begründung zugestellt.

Mit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils beginnt die Frist zur Einreichung des Rekurses bei der Schweizerischen Rekurskommission (RKS) zu laufen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist erwächst das Urteil der regionalen RK in Rechtskraft.

## Artikel 22

1 Das schriftliche Urteil muss enthalten:

- Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
- die Namen der urteilenden Mitglieder der RK und des Protokollführers,
- die Namen der Parteien und ihrer Vertreter,
- die Anträge der Parteien,
- die Urteilsbegründung,
- das Urteilsdispositiv,
- die Verfügung über die Rekurskaution,
- die Kosten und die Kostenträger, sowie
- die Unterschrift der urteilenden Mitglieder der RK und des Protokollführers.

## Artikel 23

1 Die Rekursakten werden vom Präsidenten der RK aufbewahrt. Er besitzt ein vollständiges Aktendossier aller Rekursfälle.

Mit dem Ausscheiden aus seinem Amt hat der Präsident das Aktendossier seinem Nachfolger zu übergeben.

## VIII Bussen

### Artikel 24

1 Die RK kann eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 300.-- verfügen gegen jemand(en):

- der offensichtlich missbräuchlich einen Rekurs einreicht,
- der gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst,
- der einer Anordnung der RK oder des Präsidenten der RK keine Folge leistet.

Die ausgesprochenen Bussen gehen in die Verbandskasse.





## IX Schlussbestimmungen

### Artikel 25

Kann von diesem Rekursreglement keine Vorschrift entnommen werden, so ist das Rekursreglement des SFS sinngemäss anzuwenden.

### Artikel 26

Dieses Reglement ist mit der Annahme durch die regionale Delegiertenversammlung vom 20. Februar 2009 in Arbon in Kraft getreten und ersetzt sämtliche bisherige Reglemente.

Arbon / St. Gallen, 20. Februar 2009

Schweizerischer Firmensportverband, Regionalverband Ostschweiz

Präsident

1. Vizepräsident

Finanzchef

*Horst Blaser*

*Stefan Schöb*

*Hermann Vetter*